

# Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räte [Fortsetzung]

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baucher, Bässlin, Ziegler, Obmann, Kunz, Bon-  
derfühe.

Zur Verwerfung stimmen:

Bundt, Cart, Kubli, Lassechere, Muret  
Pettolaz, Stammen, Stapfer.

Der Beschluß wird also mit 41 Stimmen gegen  
8 angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Rätthe.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Laharpe's Antrag an das Direktorium.)

5. Ich schlage vor, sogleich beigebogne Bottschaft an die gesetzgebenden Rätthe gelangen zu lassen, um dieselben einzuladen sich zu ajourniren, und Commissarien zu ernennen, um mit uns zu arbeiten, uns zu helfen und unsere Rechnungen abzunehmen.
6. Ich schlage ihnen vor, allen Regierungsstatthaltern folgende Proclamation zuzusenden, mit dem bestimmten Befehl unter ihrer persönlichen Verantwortung, dieselbe ohne Verzug drucken, und publizieren zu lassen, und von dem Erfolg Nachricht zu geben.
7. Ich schlage ihnen ein Sendschreiben an alle Minister, Statthalter, Verwaltungskammern, Kantonstribunale und Obereinnehmer vor, die Einladung enthaltend, in kurz möglicher Zeitfrist dem Direktorium von den Hindernissen Nachricht zu geben, die in ihrem Umkreis der Vollziehung der Gesetze im Wege stehn, wie auch die Mittel anzugeben, dieselben zu heben, und dem gemeinen Besten nützliche Vorschläge zu thun. Durch den rückkehrenden Eilboten sollen sie den Empfang dieses Kreis Schreibens, für dessen Inhalt sie verantwortlich sind, bescheinigen.
8. Ich schlage vor, dem Bürger Exminister Finsler zu befehlen, die Verfertigung seiner Rechnungen zu beschleunigen, damit dieselben ungesäumt können vorgelegt werden.

Bern den 10. December 1799.

Unterzeichnet Laharpe.

Dem Original gleichlautend.

Bern den 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten  
Commission beider Rätthe.

Unterzeichnet Bay, Präsident.

Anderwerth, Secret.

III.

Bern, Christmonat 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen  
einen und untheilbaren Republik, an die Con-  
sule der fränkischen Republik.

Bürger Consule!

Während der Zeit da der gemeinschaftliche Feind Frankreichs und Helvetiens, die östlichen Cantone unsers Vaterlands im Besitz hatte, setzte er in demselben neue Regierungen ein. Dazumal bildeten sich Menschen welche die helvetische Constitution schon angenommen, welche feyerlich derselben Treue geschworen, in eine Interims-Regierung, erhoben Auflagen, stellten Truppen auf, ließen dieselben gegen ihr Vaterland fechten, und publizierten zu diesem Zweck hin die hier beigefügten Proclamation. Zu der nämlichen Zeit wurden im übrigen Theile Helvetiens aufrührerische Schriften in Menge verbreitet, welche das Volk zur Empörung wider die fränkischen Soldaten aufreizten; thätige Briefwechsel wurden zum nämlichen Zweck unterhalten, und alles ins Werk gestellt um die Republik und ihre Freunde zu stürzen. — Nachdem General Massena die Oestreicher und Russen von unserm Gebiet verjagt hatte, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung von Zürich, durch die Proclamation schon angeklagte Theilnehmer an jenem Verbrechen gewesen zu seyn, verhaftet, um vor das Cantonstribunal von Zürich gestellt zu werden.

Da dieses größtentheils aus Andernandten der Angeklagten bestehende Tribunal, sich in Gemäßheit unsrerer Gesetze recusirte, so beehrten wir von dem gesetzgebenden Rätthen die Verzeigung eines unparteyischen Tribunals. Statt auf diese Frage zu antworten hat der helvetische Senat, indem er den Beschluß des großen Raths, welche die Bildung dieses Tribunals bestimmte, verwarf, die Beklagten losgesprochen. Auf diese Weise, raubt diese Abtheilung des gesetzgebenden Körpers, indem sie allen Grundsätzen zuwider sich die richterliche Gewalt anmaßt, der Beschuldigten das Recht, ihre Unschuld zu erweisen, und der Gesellschaft die heilige Schutzwache der Gesetze. So ist es in Zukunft nicht nur erlaubt, sondern lobenswerth, dem Ruf Oestreichs folgsam, gegen die verbündeten Republikken, sich zu verschwören, und alles mögliche zu versuchen, um dieselben zu stürzen. — Wir übersenden Ihnen beyliegend die Copie der diese Sach betreffenden Schriften.

Bürger Consule, wir legen Ihnen alle diese Sachen vor, einerseits weil wir zu besorgt sind, das Bündniß und die Unterstützung der fränkischen Nation bezubehalten, als daß wir außer Acht lassen könnten, Ihnen von dem Verfühen Nachricht zu geben, die ins Werk gestellt werden, um unsre Mitbürger, den Wünschen

unfers gemeinschaftlichen Feindes gemäß zu misleiten. — Andererseits weil es uns in Gemäßheit dieses Bündnisses zukommt, die Dazwischenkunft des fränkischen Volks, zu Beschützung unsers Vaterlands, gegen jede Usurpation, oder Rückkehr zur Oligarchie, zu begehren.

Wir reclamieren also feyerlich bey dieser Gelegenheit diese Garantie. Wir reclamieren sie ferner für die Beybehaltung eines Fundamental-Artikels unsrer Verfassung, zufolge welchem die gesetzgebenden Räte Helvetiens sich jedes Jahr für 3 Monate ajournieren sollen. Sie sind es seit 20 Monaten nicht gewesen, und diese Maasregel kann nicht länger verzögert werden, wenn man nicht diese Constitution verletzen, und zu großen Ubeln Anlaß geben will.

Bürger Consuln, wir haben Ihnen einen Minister zugeschickt, mit dem Auftrag, Ihnen Nachricht von unsrer Laage, in Rücksicht unsrer Hülfquellen und Mittel zu geben, und ihnen die Versicherungen zu wiederholen, daß wir bereit sind unsre Verpflichtungen mit Treue zu erfüllen. Die Einwohner mehrerer unserer Distrikte werden vom Hunger und Mangel ausgezehrt, andere sind beynähe in Wüsteneyen verwandelt. — Bürger Consuln, gebet nicht zu, daß unser armes durch Krieg von aussen verheertes Vaterland, auch noch durch Unordnung, Anarchie, and Bürgerkrieg verwüstet werde. Kommen Sie uns zu Hülfe, wir sind ein tapferes und edles Volk, das nie seine Verträge brach, das es verdient frey und unabhängig zu seyn, und unter einer vernünftigen und beglückenden Verfassung zu leben.

Helfen sie uns Bürger Consuln durch ihre weisen Räte, und ihren Schutz, die gute Ordnung die Freyheit und das Glück unsers Vaterlandes gründen. Dadurch werdet ihr auf ewige Zeiten, hiu der fränkischen Republik einen treuen Bundesgenossen sichern, und durch diese ausgezeichnete Wohlthat, auf ewig Euch unsern Dank anwenden.

Dem Original gleichlautend.

Bern 3. Januar 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission beyder Räte.  
(unterzeichnet) B a y, Präsident.

Anderwerth, Secretair.

#### IV.

Das Vollziehungs-Direktorium an den B. Jenner, helvetischen Regierungskommissär, und Br. Zeltner, bevollmächtigten Minister bei der franz. Republik.

Der Bürger Trager ist von uns abgesendet als

außerordentlicher Courier, beladen mit unsern Zuschriften an die fränkische Regierung. Der Beschluß des helvetischen Senats, in Betreff der gegen die Interimsregierung von Zürich vorgehabten Aktion, die unbegreiflichen Diskussionen so diese Angelegenheit in den Räten veranlasset hat, die gefährlichen Folgen so dieselben nach sich ziehen könnten; vorzüglich aber die Besorgniß, dadurch unsere unbeschränzte Anhänglichkeit an die gemeine Sache, in Verdacht zu setzen, wenn wir bey diesem Vorfalle gleichgültig blieben — dieß sind die Gründe, die uns bewegen, uns auf diesem außerordentlichen Weg an die fränkische Regierung unmittelbar zu wenden. Wir rufen dieselbe für die durch den 2ten Artikel des Allianztraktats verheißene Garantie an. Wir begehren in Folge dieses Bündnisses, daß das gesetzgebende Corps sich nicht die richterliche Gewalt anmaße; und daß kraft des 64ten Art. der Konstitution das gesetzgebende Corps solle eingestellt werden. Wir hoffen vieles von Euren Bemühungen von Eurer Fähigkeit, von Eurem Eifer in dieser wichtigen Angelegenheit. Wir ersuchen Euch, nicht nur unser Verlangen zu unterstützen, sondern sogar zu Erreichung unseres Zwecks nicht das geringste zum Wohls unsers Vaterlands unversucht zu lassen.

Unsere Wahl ist auf den Bürger als außerordentlichen Courier gefallen, als einen Mann, der sowohl wegen seinen Fähigkeiten, als seines Eifers für die gemeine Sache unsers Vertrauens würdig ist, der auch im Stande seyn wird, über alles, was man verlangt, mündlich die erforderlichen Erläuterungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Beliebet denselben unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Bürger! Ihr werdet dafür sorgen, daß unsere an das fränkische Consulat gerichteten Depeschen demselben überliefert werden, und selbige mit einer angemessenen Nota durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten begleiten lassen.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,

Namens des Vollz. Direktoriums, der Gen. Secr.

Dem Original gleichlautend, bezeugt in Bern den 3. Jenner 1800, im Namen und in Gegenwart der vereinigten Kommission der beiden Räte.

B a y, Präsident,  
Anderwerth, Secr.